



Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

2016/2224(INI)

13.7.2017

STELLUNGNAHME

des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten

für den Rechtsausschuss

zu legitimen Maßnahmen zum Schutz interner Hinweisgeber, die im öffentlichen Interesse handeln, wenn sie die vertraulichen Informationen von Unternehmen und öffentlichen Stellen offenlegen
(2016/2224(INI))

Verfasser der Stellungnahme: David Casa

PA_NonLeg

VORSCHLÄGE

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten ersucht den federführenden Rechtsausschuss, folgende Vorschläge in seinen Entschließungsantrag zu übernehmen:

- A. in der Erwägung, dass die Aufgabe von Hinweisgebern im öffentlichen und im privaten Sektor darin besteht, zur Aufdeckung, Abschreckung und Verhinderung von Fehlverhalten wie Misswirtschaft, Betrug und Korruption und somit zur Förderung von Menschenrechten, Rechtsstaatlichkeit, Meinungsfreiheit, Transparenz und demokratischer Rechenschaftspflicht sowie der Arbeitnehmerrechte beizutragen; in der Erwägung, dass es sich bei Hinweisgebern häufig um in einem Arbeitsverhältnis stehende Beschäftigte handelt, die für ihren Lebensunterhalt auf ihren Lohn angewiesen sind;
- B. in der Erwägung, dass die große Bedeutung des Schutzes von Hinweisgebern in allen wichtigen internationalen Instrumenten zur Bekämpfung der Korruption anerkannt wird und dass im Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption, in der Empfehlung CM/Rec(2014)7 des Europarats und in der OECD-Empfehlung von 2009 gegen Bestechung Standards für die Meldung von Missständen festgelegt wurden;
- C. in der Erwägung, dass die aktuellen umfangreichen Enthüllungen von Korruptionsfällen wie zum Beispiel der Panama-Papers-Affäre und von Swiss Leaks und die Offenlegung der Umgehung des Arbeitsrechts und von Verstößen gegen dieses Recht, die in manchen Fällen prekäre Beschäftigungsverhältnisse nach sich ziehen, die große Bedeutung der Rolle von Hinweisgebern für den Schutz des öffentlichen Interesses deutlich machen; in der Erwägung, dass Hinweisgeber in Europa derzeit nicht genügend Anerkennung und Schutz erfahren;
- D. in der Erwägung, dass häufig schwerwiegende Bedenken darüber laut geworden sind, dass Hinweisgeber, die im öffentlichen Interesse handeln, Anfeindungen, Mobbing, Einschüchterung und Ausgrenzung an ihrem Arbeitsplatz, Hindernissen mit Blick auf eine künftige Anstellung und dem Verlust ihrer Existenzgrundlage ausgesetzt sind und außerdem ihre Angehörigen und Kollegen oft ernstlich bedroht werden; in der Erwägung, dass die Furcht vor Vergeltungsmaßnahmen eine abschreckende Wirkung auf Hinweisgeber ausüben kann und folglich das öffentliche Interesse gefährdet;
- E. in der Erwägung, dass am Arbeitsplatz ein Arbeitsumfeld gepflegt werden muss, in dem sich die Menschen trauen, Bedenken über potenzielles Fehlverhalten wie Verstöße, schuldhaftes Verhalten, Missmanagement, Betrug oder illegale Handlungen zu äußern; in der Erwägung, dass unter allen Umständen ein Umfeld gefördert werden muss, in dem sich die Menschen befähigt fühlen, Probleme anzusprechen, ohne Angst vor Repressalien haben zu müssen, die ihrer derzeitigen oder künftigen Beschäftigung schaden könnten;
- F. in der Erwägung, dass das Ziel der Meldung von Missständen darin bestehen sollte, dass Sachverhalte gemeldet werden, die eine Bedrohung des öffentlichen Interesses, einen Verstoß gegen das Recht oder ein sonstiges fehler- oder schuldhaftes Verhalten darstellen;
- G. in der Erwägung, dass es zwar in manchen Mitgliedstaaten bereits Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern gibt, in anderen jedoch nicht, wodurch der Schutz von Hinweisgebern in der EU eingeschränkt bzw. unterschiedlich ist; in der Erwägung, dass

dieser Tatsache im Falle von grenzübergreifenden oder EU-weiten Auswirkungen besondere Bedeutung zukommt; in der Erwägung, dass hierdurch Rechtsunsicherheit entsteht;

- H. in der Erwägung, dass die Mitgliedstaaten unbedingt dafür sorgen müssen, dass die geltenden nationalen Rechtsvorschriften zum Schutz von Hinweisgebern eingehalten werden, da das Bestehen eines nationalen Rechtsrahmens zum Schutz von Hinweisgebern nicht immer bedeutet, dass der Schutz von Hinweisgebern angemessen und wirksam zur Anwendung kommt;
 - I. in der Erwägung, dass Korruption heutzutage ein ernstes Problem in der Europäischen Union darstellt, da sie bewirken kann, dass Regierungen ihre Bevölkerung, ihre Arbeitnehmer, die Rechtsstaatlichkeit und die Wirtschaft nicht schützen können, dass die öffentlichen Einrichtungen und Dienstleistungen, das Wirtschaftswachstum und die Wettbewerbsfähigkeit in vielerlei Hinsicht Schaden nehmen und dass das Vertrauen in die Transparenz und in die demokratische Rechenschaftspflicht öffentlicher und privater Einrichtungen und Unternehmen untergraben wird; in der Erwägung, dass davon ausgegangen wird, dass Korruption der Wirtschaft der EU Kosten in Höhe von 120 Milliarden EUR jährlich bzw. 1 % des BIP der EU verursacht;
 - J. in der Erwägung, dass Angelegenheiten im Zusammenhang mit Wirtschaftsinformation grenzübergreifend sein können und dass Hinweisgeber eine wichtige Rolle bei der Aufdeckung im Ausland verübter und gegen nationale Wirtschaftsinteressen gerichteter illegaler Machenschaften spielen;
 - K. in der Erwägung, dass Hinweisgeber auch für die frühzeitige Aufdeckung von Fehlern, Herausforderungen oder Problemen in einer Organisation unabdingbar sind; in der Erwägung, dass hierdurch in der Organisation eine Kultur des Lernens aus Fehlern entstehen kann; in der Erwägung, dass dies in manchen Organisationen und Mitgliedstaaten dazu geführt hat, dass die Meldung von Fehlern unterstützt wurde und organisatorische Korrekturen vorgenommen wurden;
1. fordert Maßnahmen, die auf einen Wandel in der öffentlichen – insbesondere bei Politikern, Arbeitgebern und den Medien – Wahrnehmung von Hinweisgebern abzielen, indem ihre positive Rolle als Frühwarnmechanismus, ihre abschreckende Funktion, mit der sie Missbrauch und Korruption aufdecken und verhindern, und ihre Eigenschaft als Rechenschaftsmechanismus, mit der sie die öffentliche Kontrolle von staatlichen Stellen und Unternehmen ermöglichen, hervorgehoben werden;
 2. begrüßt die Empfehlung des Europarats zum Geltungsbereich eines europäischen Rahmens für den Schutz von Hinweisgebern, der sich auf sämtliche Personen erstrecken sollte, die, unabhängig von der Art ihres Arbeitsverhältnisses und unabhängig davon, ob sie einer bezahlten Beschäftigung nachgehen oder nicht, im öffentlichen oder privaten Sektor tätig sind;
 3. fordert die Kommission auf, im Anschluss an die Bewertung der Rechtsgrundlage, die Anhörung der Sozialpartner und im Einklang mit dem Subsidiaritätsprinzip einen Rechtsetzungsvorschlag über die Meldung von Missständen auszuarbeiten; fordert wirkungsvolle Maßnahmen zum Schutz von Hinweisgebern, die im öffentlichen Interesse Fehlverhalten aufdecken und in gutem Glauben melden, vor einer unfairen Behandlung im

Arbeitsverhältnis, vor Vergeltungsmaßnahmen und vor zivil- und strafrechtlicher Haftung; hält es für geboten, dass für die Anonymität von Hinweisgebern und die Vertraulichkeit des Verfahrens gesorgt wird;

4. weist auf die Gefahr hin, dass Arbeitnehmer, die im öffentlichen Interesse Missstände gemeldet haben, von der Laufbahnentwicklung ausgeschlossen werden, ihren Arbeitsplatz verlieren oder Vergeltungsmaßnahmen ihrer Kollegen und Vorgesetzten am Arbeitsplatz ausgesetzt sind, und macht darauf aufmerksam, dass Personen, die möglicherweise auf Fehlverhalten stoßen, hierdurch eingeschüchtert, bedroht und auf lange Sicht psychisch geschädigt werden; betont, dass Hinweisgeber ein hohes persönliches und berufliches Risiko auf sich nehmen und für gewöhnlich im Privat- und im Erwerbsleben dafür bezahlen müssen; betont deshalb, dass die Definition des Begriffs „Hinweisgeber“ auf möglichst viele Kategorien von Arbeitnehmern einschließlich gegenwärtiger und ehemaliger Mitarbeiter, Praktikanten, Auszubildender und anderer Beschäftigter angewandt werden sollte;
5. hält es für geboten, dass Instrumente konzipiert werden, mit denen Vergeltungsmaßnahmen jeglicher Art wie Mobbing oder eine andere strafende oder diskriminierende Behandlung – darunter auch Maßnahmen, die aufgrund der Offenlegung von Informationen gegen Kollegen oder Angehörige ergriffen wurden – sanktioniert und untersagt werden;
6. betont, dass Hinweisgeber und ihre Angehörigen, deren Leben bzw. Sicherheit gefährdet sind, Anspruch auf effektiven und angemessenen Schutz und auf die Möglichkeit, ein Gericht anzurufen, haben müssen;
7. unterstreicht, dass Hinweisgeber eine wichtige Informationsquelle für investigativ tätige Journalisten sind, und fordert die Mitgliedstaaten auf, dafür Sorge zu tragen, dass die Rechte von Journalisten und die Identität der Hinweisgeber, die in gutem Glauben handeln, in den Fällen, in denen sich die Anschuldigungen als wahr erweisen, wirksam und gesetzlich geschützt werden; betont, dass Journalisten auch in den Fällen, in denen sie selbst die Quelle sind, geschützt werden sollten und dass die Behörden in beiden Fällen nicht überwachend tätig werden sollten;
8. ist der Ansicht, dass die Beweislast beim Arbeitgeber liegen sollte, der zweifelsfrei nachweisen muss, dass etwaige gegenüber einem Beschäftigten ergriffene Maßnahmen in keinem Zusammenhang mit der Offenlegung durch einen Hinweisgeber stehen;
9. fordert Arbeitgeber, Arbeitnehmervertreter und Behörden mit Nachdruck auf, effektive Kanäle für die Meldung und Offenlegung von Fehlverhalten einzurichten, nach einer sorgfältigen Prüfung der ihnen berichteten Informationen zügig tätig zu werden und umgehend sämtliche erforderlichen und einschlägigen Akteure, Stellen und Institutionen über ein illegales oder schuldhaftes Verhalten zu informieren;
10. weist darauf hin, dass Personen, die ein erwiesenes Fehlverhalten in der Privatwirtschaft oder im öffentlichen Sektor melden, in der gesamten Union in den Genuss der erforderlichen Rechtssicherheit und des erforderlichen Schutzes kommen müssen;
11. weist darauf hin, dass ein etwaiger künftiger Rechtsrahmen den Vorschriften, Rechten und Pflichten Rechnung tragen sollte, die im Bereich Beschäftigung gelten bzw. sich auf

diesen auswirken; betont außerdem, dass hierbei die Sozialpartner einbezogen und Tarifverträge eingehalten werden sollten;

12. stellt fest, dass die Verantwortlichen nach einer sorgfältigen Prüfung zur Rechenschaft gezogen werden sollten, wenn vorsätzlich und bösgläubig falsche Anschuldigungen erhoben werden;
13. fordert die einschlägigen Behörden nachdrücklich auf, Bestimmungen zur Sorgfaltspflicht für die Entgegennahme und die Bearbeitung von Hinweisen sowohl bei Arbeitgebern als auch bei den jeweiligen Behörden selbst zu ergreifen.

ANGABEN ZUR ANNAHME IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

Datum der Annahme	12.7.2017
Ergebnis der Schlussabstimmung	+: 50 -: 0 0: 2
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Mitglieder	Guillaume Balas, Tiziana Beghin, Brando Benifei, Enrique Calvet Chambon, David Casa, Ole Christensen, Martina Dlabajová, Lampros Fountoulis, Elena Gentile, Arne Gericke, Marian Harkin, Czesław Hoc, Danuta Jazłowiecka, Agnes Jongerius, Rina Ronja Kari, Jan Keller, Ádám Kósa, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Jean Lambert, Jérôme Lavrilleux, Patrick Le Hyaric, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Javi López, Thomas Mann, Dominique Martin, Anthea McIntyre, Joëlle Mélin, Elisabeth Morin-Chartier, Marek Plura, Terry Reintke, Robert Rochefort, Claude Rolin, Sven Schulze, Siôn Simon, Romana Tomc, Yana Toom, Marita Ulvskog, Renate Weber, Tatjana Ždanoka, Jana Žitňanská
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellvertreter	Maria Arena, Lynn Boylan, Tania González Peñas, Marju Lauristin, Paloma López Bermejo, Anne Sander, Joachim Schuster, Csaba Sógor, Helga Stevens, Flavio Zanonato
Zum Zeitpunkt der Schlussabstimmung anwesende Stellv. (Art. 200 Abs. 2)	Andrejs Mamikins

NAMENTLICHE SCHLUSSABSTIMMUNG IM MITBERATENDEN AUSSCHUSS

50	+
ALDE	Enrique Calvet Chambon, Martina Dlabajová, Marian Harkin, Robert Rochefort, Yana Toom, Renate Weber
ECR	Arne Gericke, Czesław Hoc, Anthea McIntyre, Helga Stevens, Jana Žitňanská
EFDD	Tiziana Beghin
GUE/NGL	Lynn Boylan, Tania González Peñas, Rina Ronja Kari, Patrick Le Hyaric, Paloma López Bermejo
NI	Lampros Fountoulis
PPE	David Casa, Danuta Jazłowiecka, Agnieszka Kozłowska-Rajewicz, Ádám Kósa, Jérôme Lavrilleux, Jeroen Lenaers, Verónica Lope Fontagné, Thomas Mann, Elisabeth Morin-Chartier, Marek Plura, Claude Rolin, Anne Sander, Sven Schulze, Csaba Sógor, Romana Tomc
S&D	Maria Arena, Guillaume Balas, Brando Benifei, Ole Christensen, Elena Gentile, Agnes Jongerius, Jan Keller, Marju Lauristin, Javi López, Andrejs Mamikins, Joachim Schuster, Siôn Simon, Marita Ulvskog, Flavio Zanonato
VERTS/ALE	Jean Lambert, Terry Reintke, Tatjana Ždanoka

0	-

2	0
ENF	Dominique Martin, Joëlle Mélin

Erklärung der benutzten Zeichen:

+ : dafür

- : dagegen

0 : Enthaltung